



# Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Zahl: 71-189/1996

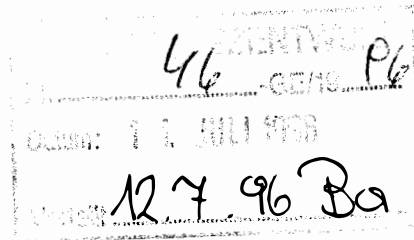
6020 Innsbruck, am 10. Juli 1996  
Michael-Gaismair-Straße 1  
Telefax: 0512/508-3605  
Telefon: 0512/508 Klappe: 3700  
Mitglied: Dr. Ebner  
DVR: 0059463

Bitte im Antwortschreiben Zahl anführen

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

*A. Klausgruber*

Betreff: Entwurf eines Führerscheingesetzes



Beiliegend wird die Stellungnahme des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zum Entwurf eines Führerscheingesetzes in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Beilagen w.e.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende des  
unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Ebner



## Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Zahl: 71-189/1996

6020 Innsbruck, am 9. Juli 1996  
Michael-Gaismair-Straße 1  
**Telefax:** 0512/508-3605  
**Telefon:** 0512/508 Klappe: 3700  
Mitglied: Dr. Ebner  
DVR: 0059463

**Bitte im Antwortschreiben Zahl anführen**

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betreff: Entwurf eines Führerscheingesetzes

Zum vorliegenden Entwurf eines Führerscheingesetzes wird vom unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu § 7 Absatz 3 Ziffer 2 wird bemerkt, daß mit der Wortfolge "bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen" ein unbestimmter Gesetzesbegriff geschaffen wurde, der nach ha. Dafürhalten näher umschrieben und präzisiert werden sollte.
2. Im Zusammenhang mit der Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Lenkerberechtigungen für die Klassen C und D wird angeregt, auch für die Lenkerberechtigungen der anderen Klassen entsprechende Regelungen zu treffen.

Es erscheint auch nicht wirklichkeitsbezogen, daß - wie in § 30 Absatz 1 Ziffer 4 vorgesehen - eine Lenkerberechtigung erst 100 Jahre nach ihrer Erteilung erlöschen soll.

3. Zur Regelung in § 26 Absatz 1 ist zu bemerken, daß nach ha. Ansicht die Differenzierung zwischen einer Übertretung nach § 99 Absatz 1 lit.a StVO und Übertretungen gemäß § 99 Absatz 1 lit.b oder c StVO sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Wenngleich erfahrungsgemäß die Alkotestverweigerung oder die Verweigerung der Blutabnahme vornehmlich in der Schuldform des Vorsatzes erfolgen, ist vom Standpunkt der Verkehrssicherheit aus der Unrechtsgehalt der tatsächlichen Alkoholisierung als Fahrer als mindestens gleichwertig anzusehen.

- 2 -

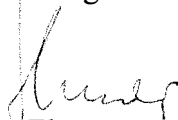
## 4. Zu § 28:

Nach ha. Ansicht stehen die einzelnen Übertretungen hinsichtlich der dafür zu vergebenden Punkte zum Teil nicht in einem richtigen Verhältnis. Insbesondere zu § 28 Absatz 3 ist zu bemerken, daß das in Ziffer 5 angeführte "Überholen entgegen § 16 Absatz 1 lit.d StVO 1960" nach ha. Erfahrung nur selten vorkommt und nicht in Relation zu anderen in Absatz 3 angeführten Übertretungen zu bringen ist. Auch hinsichtlich der in Ziffer 10 angeführten Übertretung des § 19 Absatz 7 StVO 1960 (Vorrangverletzung) ist zu bemerken, daß diesbezüglich nach den gewonnenen Erfahrungen unbedingt eine Differenzierung zwischen einer Vorrangverletzung, die zu einem Verkehrsunfall geführt hat, und einer solchen, die ohne Folge geblieben ist, erfolgen sollte. Vielfach werden Vorrangverletzungen von Privatpersonen zur Anzeige gebracht, die über ein vom Wartepflichtigen verursachtes Abbremsen oder Auslenken verärgert sind. Daß eine solche Vorrangverletzung, die ohne Folgen geblieben ist, etwa einer Alkoholisierung im Sinne des § 99 Absatz 1 StVO gleichgesetzt wird, ist nach ha. Ansicht nicht gerechtfertigt.

5. Zu § 42 Absatz 1 wird bemerkt, daß nach ha. Ansicht eine vorläufige Führerscheinabnahme bei einer mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretung nicht gerechtfertigt erscheint. Die vorläufige Führerscheinabnahme ist als Sicherungsmaßnahme nämlich gegen alkoholisierte, erregte oder ermüdete Kraftfahrzeuglenker zum Schutze anderer Verkehrsteilnehmer gedacht. Bei einem Fahrzeuglenker, der eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat, wird diese Sicherungsmaßnahme nach ha. Ansicht nicht erforderlich und gerechtfertigt sein.

6. Im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 38 und 39 erscheint nach ha. Ansicht sinnvoll, im Zusammenhang mit der Entziehung von Lenkerberechtigungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren ausdrücklich die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern anzuführen.

Der Vorsitzende des  
unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:



Dr. Ebner